

## **Reformationsdekade gefährdet Fortexistenz der meisten ländlichen Kirchengemeinden**

### **Repressive Gewalt der Evangelischen Kirche zur Verwirklichung des Organisationsmodells "Kirche der Freiheit"**

Die meisten evangelischen Kirchengemeinden auf dem Land leiten ihre Existenz aus grauer Vorzeit her und existierten schon seit Jahrhunderten, als im 16. Jh. die Reformation eingeführt wurde. Sie überstanden die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges, zwei Weltkriege und den sozialistischen Arbeiter- und Bauernstaat. Nun droht ihnen aber Gefahr von ihrer eigenen Kirche her, die sie auszulöschen sucht.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat in ihrem Papier "Kirche der Freiheit" eine Milieuverengung der Kirchengemeinden festgestellt und will in einem top-down-Erweckungsprozess verkrustete Strukturen aufbrechen. Hierzu sollen Kirchengemeinden zu Großkirchengemeinden zusammengeschlossen werden, denen es dann überlassen bleibt, eventuell eine Binnenstruktur als Gesamtkirchengemeinde oder Kirchspiel einzurichten.

Auf dem Land sind solche Ideen nicht beliebt. Daher will die EKD repressive Gewalt einsetzen. Um sich nicht selbst angreifbar zu machen, soll Träger der repressiven Gewalt die kirchliche Mittelebene sein, d.h. Kirchenkreise oder Dekanate. Die Mittelebene wird durch Kirchenkreisfusionen gestärkt und erhält wesentliche Rechte der Kirchengemeinden übertragen, so etwa die wichtige Aufgabe, Personalstellen einzurichten und aufzuheben. Eine Gemeinde bekommt dann einen neuen Pfarrer erst, wenn sie den Vorstellungen der Mittelebene entspricht, etwa sich mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen hat.

Gleichzeitig werden Gemeindepfarrer versetzbar, wenn die Mittelebene ihre Stelle aufhebt oder wenn die Befristung, mit der die Pfarrstelle übertragen wurde, abläuft. Die EKD sieht den Pfarrdienst als Schlüsselberuf für die Kirchenreform an, nicht bloß weil er Träger der Wortverkündigung ist, sondern vor allem, weil er unter landeskirchlicher Dienstaufsicht steht, von der die ganze Lebensstellung der Pfarrer abhängt. Pfarrer, die sich den Reformvorstellungen entgegenstellen, können nämlich durch Instrumente der Mitarbeiterführung und Dienstaufsicht fügsam oder unschädlich gemacht werden.

Früher mußten die Landeskirchen ein aufwendiges Verfahren wegen ungedeihlichen Wirkens führen, um einen Gemeindepfarrer von seinem Dienst in der Gemeinde entbinden zu können. Das neue Pfarrdienstrecht der EKD kommt über Befristungen und die inzwischen mögliche repressive Gewalt der Mittelebene zu einfacheren Lösungen: Wer sich widersetzt, wird versetzt.

Die von der EKD angestrebten Großkirchengemeinden dienen bloß dem bürokratischen Interesse, d.h. der Verwaltungsvereinfachung und besseren Lenkbarkeit, entbehren aber einer geistlichen Dimension. Diese wird nur durch gemeinsames gottesdienstliches Leben geschaffen. Um diesem Mangel abzuwehren, der durchaus gesehen wird, soll in den Großgemeinden an bestimmten Tagen nur ein einziger Gottesdienst stattfinden, der etwa Gesamtgemeindegottesdienst heißt. In allen anderen der bspw. 16 Dorfkirchen der Großgemeinde darf dann kein Gottesdienst stattfinden. Geistliche Gemeinschaft soll also durch einen pro-forma-Gottesdienst entstehen, egal wer daran teilnimmt.

Wegen der Übertragung gemeindlicher Rechte auf die Mittelebene benötigt folgerichtig aber auch diese eine geistliche Rechtfertigung. Hier sollen also künftig Kirchenkreisgottesdienste gehalten werden, auch wenn dafür schon einmal 100 oder 200 Dorf- und Stadtkirchen sonntags verwaist bleiben.

Um dem allen noch die Spitze aufzusetzen, hat Bischof Wolfgang Huber im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin die Abschaffung des Gemeindepfarramtes erprobt. Der Kirchenkreis soll es in der Hand haben, die Pfarrer in Grundversorger und Spezialisten einzuteilen und ihnen eine Aufgabe zuzuweisen. Dieses Modell will die Leitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) derzeit als neue Gestaltungsmöglichkeit in ihre Kirchenverfassung aufnehmen.

Pünktlich zur Reformationsdekade wird also die gesamte überkommene kirchliche Ordnung über den Haufen geworfen, und zwar bloß aus bürokratischen Erwägungen heraus, nicht etwa aus geistlichen Gründen, die gar nicht erwogen wurden. Großgemeinden, die nicht wirklich von einem gemeinsamen geistlichen Leben erfüllt und deshalb theologisch sinnentleert sind, sollen die meisten der schon seit der Reformationszeit bestehenden Kirchengemeinden ablösen. Diese können dann allenfalls noch auf den Status einer Ortskirchengemeinde im Rahmen einer Gesamtkirchengemeinde hoffen.

Das Verwaltungsgericht der EKBO hat hierzu aber jüngst ausgeführt, daß solche Ortskirchengemeinden nicht Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenverfassung sind und rechtlich nicht anders zu bewerten sind als ein z.B. beliebiger Bibelkreis. Daß dieser nicht mehr über das Eigentum an der Dorfkirche, am Pfarrhaus, am Kirchenwald usw. verfügt, ist klar. Hierüber soll künftig der Verwaltungsverband Groß- bzw. Gesamtkirchengemeinde verfügen, und zwar nach eigenen Vorstellungen. Nur mit dem Verwaltungsverband haben es dann auch noch Pfarrer und Kirchenaufsicht zu tun. In den Ortskirchengemeinden mag geschehen, was will. Es ist ohne rechtliches Interesse.

Berlin, den 4. Okt. 2012  
Georg Hoffmann  
Rechtsanwalt